

## ALGEMEINE BEDINGUNGEN

der  
Algemene Kokswaren- en Snackproducentenvereniging AKSV



**Van Osch**  
snacks

### 1. ANWENDBARHEIT

- 1.1 Unter (dem) "Verkäufer" ist in diesen Bedingungen die natürliche oder juristische Person zu verstehen, die als Mitglied der Algemene Kokswaren- en Snackproducentenvereniging AKSV unter Anwendung dieser Bedingungen einen Verkaufs- und/oder Liefervertrag schließt.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten für jedes Angebot des Verkäufers oder an den Verkäufer und für jeden Vertrag mit dem Verkäufer und für dessen Ausführung, alles nur insoweit der Verkäufer dabei als verkaufende und/oder liefernde Partei auftritt oder aufgrund eines Angebotes als solche auftreten könnte.
- 1.3 Unter (dem) Abnehmer ist in diesen Bedingungen derjenige zu verstehen, der in einem Angebot oder in einem Vertrag, in dem der Verkäufer als verkaufende oder liefernde Partei- wie in Absatz 2 beschrieben- auftritt oder auftreten könnte, als Vertragspartner des Verkäufers auftritt, sowie dessen Vertreter, Bevollmächtigte, Rechtsnachfolger und Erben.
- 1.4 Die Nicht- Anwendbarkeit dieser Bedingungen – aus welchem Grunde auch immer- auf irgendein Angebot und/oder irgendeinen Vertrag beeinflusst nicht die Anwendbarkeit auf andere Angebote und Verträge.
- 1.5 Der Inhalt dieser Bedingungen kann regelmäßig geändert werden. Vor Inkrafttreten einer geänderten Version wird diese, mindestens in der gleichen Weise wie die vorhergehende Version, die diese Klausel umfaßt, den potentiellen Abnehmern zur Kenntnis gebracht. Auf Angebote und Verträge, die danach zustande kommen, findet die neueste Version Anwendung.
- 1.6 Abweichungen von diesen Bedingungen und Änderungen oder Annullierungen von Verträgen binden den Verkäufer nur, wenn und insoweit diese ausdrücklich von der Geschäftsleitung des Verkäufers akzeptiert wurden.
- Ein Akzeptieren durch andere kann für den Verkäufer nur bindend sein, wenn es um andere geht, die gemäß der im Geschäftsverkehr zwischen den Parteien als Verkäufer und Abnehmer herrschenden Auffassung zweifelsohne befugt sind, den Verkäufer in der Angelegenheit zu vertreten.
- 1.7 Wirksam zustande gekommene Abweichungen von diesen allgemeinen Bedingungen binden den Verkäufer nur in bezug auf das Angebot und/oder den Vertrag, für das/den diese Abweichung erfolgt ist.

### 2. ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN

- 2.1 Der Abnehmer kann beim Verkäufer Bestellungen aufgeben, indem er (diesem) ein von ihm ausgefülltes Bestellformular- bei Bedarf per Fax- zusendet, das dem vom Verkäufer dafür zur Verfügung gestellten Muster entspricht oder einem Muster gleichen Inhalts und mit derselben Deutlichkeit, wenn der Verkäufer solche Bestellformulare verwendet.
- 2.2 Das Bestellformular muß deutlich ausgefüllt werden. Verbesserungen und/oder Änderungen können nicht mittels Durchstreichen oder Änderung auf dem Formular vorgenommen werden. Wenn dies dennoch geschieht, kann dem Verkäufer keinerlei Vorwurf gemacht werden, wenn Durchstreichungen oder Verbesserungen übersehen oder mißverstanden werden.
- 2.3 Mündliche- telefonische oder andere- Bestellungen bei einem Verkäufer, der oben genannte Bestellformulare verwendet, gelten als den obigen Bestimmungen gemäß ausgeführt. Der Verkäufer ist befugt, hierfür seinerseits ein Bestellformular auszufüllen, als wäre dies durch den Abnehmer erfolgt.
- 2.4 Wenn und sobald der Verkäufer ein vom Abnehmer ausgefülltes Bestellformular gemäß Absatz 2 dieses Artikels erhalten hat, gilt dieses Formular als das Angebot des Abnehmers für den Abschluß eines Vertrages beinhaltend und den auf seiner Grundlage zu schließenden Vertrag vollständig wiedergebend, und sind alle eventuell früher zwischen den Parteien wirksam gewordenen Bedingungen nichtig geworden.
- 2.5 Wenn der Verkäufer keine Bestellformulare wie oben genannt verwendet, wird jede Äußerung des Abnehmers, die besagt, daß dieser einen Vertrag mit dem Verkäufer schließen will, als ein Angebot für den Abschluß eines Vertrages betrachtet, der alle eventuell früher zwischen den Parteien wirksam gewordenen Bedingungen nichtig werden läßt.
- 2.6 Das Angebot des Abnehmers kann während der Frist, innerhalb welcher der Vertrag gemäß Absatz 7 dieses Artikels zustande kommen kann, nicht widerrufen werden. Im folgenden wird das Angebot auch als "Bestellung" bezeichnet.
- 2.7 Verträge aufgrund von Angeboten des Abnehmers kommen erst durch ausdrückliche Annahme des Angebotes durch den Verkäufer zustande; diese Annahme gilt nicht durch die bloße Inempfangnahme des Angebot als erfolgt, sondern nur durch die Beantwortung des Angebots mittels Fakturierung oder Lieferung durch den Verkäufer; in letztgenanntem Fall gilt dies, sofern die Fakturierung oder Lieferung dem Angebot entspricht.
- Die Annahme des Angebots in einer der oben genannten Formen erfolgt innerhalb der Frist, in welcher der Verkäufer aufgrund von Artikel 4 dieser Bedingung tatsächlich liefern muß; falls dies nicht zutrifft, ist der Abnehmer berechtigt, dem Verkäufer mitzuteilen, daß sein Angebot gegenstandslos geworden ist.
- 2.8 Alle Äußerungen des Verkäufers, die als Angebot aufzufassen sind, sind freibleibend. Auf die Annahme eines solchen Angebots durch den Abnehmer sind die Absätze 1, 2, 3, 4 und 6 dieses Artikels entsprechend anwendbar, in dem Sinne, daß Angebot und Bestellung als Annahme zu lesen sind.

### 3. INHALT VERTRÄGE

- 3.1 Was die nicht in diesen Bedingungen geregelten Punkte betrifft, wird der Inhalt des Vertrages vom Angebot bestimmt, durch dessen Annahme seitens des Abnehmers bzw. durch dessen Annahme seitens des Verkäufers, alles sofern eingetreten, sofern diese miteinander übereinstimmen.
- Alle Erklärungen seitens des Verkäufers und des Abnehmers und somit auch die betreffenden Teile des Vertrages sind unter Berücksichtigung des Nachstehenden zu lesen:
- a) Erklärungen mit Bezug auf Menge, Anzahl, Größe, Gewicht, Farbe, Zusammensetzung, Form, Maße und dergleichen gelten nur annähernd. Margen, die gemäß der im Geschäftsverkehr zwischen den Parteien als Verkäufer und Abnehmer herrschenden Auffassung akzeptabel sind, können vom Verkäufer vollständig ausgenutzt werden;
- b) Erklärungen mit Bezug auf den Preis sind freibleibend und werden erst nach dem Zeitpunkt und/oder aufgrund des Zeitpunkts der Lieferung der betreffenden Sachen durch den Verkäufer präzisiert, und zwar auf der Basis der früheren Erklärungen und der seitdem- erwartet oder unerwartet, vorhersehbar oder nicht vorhersehbar- eingetretenen Steigerungen von Preisen und Kosten von Roh- und Hilfsstoffen, Energie, Frachttarifen, Löhnen, Soziallasten behördlichen Abgaben, der Folgen von Ab- oder Aufwertung und dergleichen und der Erhöhungen, zu denen der Verkäufer kraft gesetzlicher Bestimmungen berechtigt ist. Wenn zwischen dem Zustandekommen des Vertrages und der Lieferung mehr als drei Monate vergehen, ist der Verkäufer berechtigt, den gemäß obiger Bestimmung geltenden Preis zu erhöhen.
- Alle Preise werden immer, außer wenn ausdrücklich anders bestimmt, "ab Werk" angegeben; alle Kosten, die ab dem Zeitpunkt auftreten, an dem die verkauften und/oder zu liefernden Sachen in der Fabrik des Verkäufers versandbereit sind, wie z.B. Frachtkosten, sind neben dem Preis für Rechnung des Abnehmers. Diese zusätzlichen Kosten werden vom Verkäufer auf der Basis der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Sofern diese Kosten unmittelbar vom Abnehmer bezahlt wurden, gilt dies als die Leistung eines Vorschusses an den Verkäufer. Alle Beträge werden immer ohne die darauf zahlbare Umsatzsteuer und in Euros angegeben;
- c) Erklärungen mit Bezug auf Lieferfristen gelten unter Berücksichtigung der diesbezüglich in Artikel 4 und an anderer Stelle in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen;
- d) gezeigte Muster und Modelle dienen nur als Beispiele, ohne daß zu liefernde Sachen ihnen entsprechen müssen.
- 3.2 Die vertragliche Übernahme von Verpflichtungen seitens des Verkäufers- mit welchem Wortlaut auch immer- kann nicht als eine Garantie für die Erfüllung in dem Sinne betrachtet werden, daß diese Garantie irgendein gesetzliches oder vertragliches Recht des Verkäufers, sich auf die Nicht- Verantwortlichkeit für ein Versäumnis zu berufen, mindert.
- ### 4. LIEFERFRIST UND LIEFERUNG
- 4.1 Unter Lieferfrist ist die Zeit zu verstehen, die global zwischen dem Zeitpunkt des Eingangs der Bestellung beim Verkäufer und, wenn ein Vertrag zustande kommt, dem Zeitpunkt der Lieferung vergehen darf. Die Lieferzeit kann in einer Anzahl von Zeiteinheiten angegeben werden, in der Form eines konkreten Datums, das als Enddatum der Lieferzeit gilt, oder in Worten, die unspezifiziert ein Maß an Schnelligkeit ausdrücken.
- 4.2 Vereinbarte Lieferfristen sind eine Angabe für den Zeitpunkt, an dem geliefert werden soll. Die Lieferung erfolgt frühestens sieben Tage vor dem letzten Tag der vereinbarten Lieferfrist und spätestens so viele Werktagen nach diesem letzten Tag, wenn die vereinbarte Lieferfrist in Wochentagen lautet, mit einem Minimum von fünf und einem Maximum von vierzehn Werktagen.
- Wenn der erste frühere bzw. der letzte spätere Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fällt, wird dieser auf den ersten Werktag davor vorgezogen bzw. auf den ersten Werktag danach verschoben.
- Vor dem Zeitpunkt, an dem der Verkäufer kraft dieses Artikels spätestens liefern muß, kann der Verkäufer nicht in Verzug geraten, auch nicht aufgrund von Inverzugssetzung.



**Van Osch**  
snacks

- 4.3 Unwidersprochen gebliebene, nach den Wünschen des Abnehmers angegebene Lieferfristen, gelten als vereinbarte Lieferfristen, in dem Sinne, daß diese immer als mindestens drei Werktage ab Eingang der Bestellung beim Verkäufer betragend betrachtet werden.
- 4.4 Wenn keine Lieferfrist vereinbart wurde, gilt eine Lieferfrist von vierzehn Tagen als vereinbart. Wenn die vereinbarte Lieferfrist in nicht konkretisierten, die Schnelligkeit angehenden Worten ausgedrückt ist, gilt eine Lieferfrist von acht Tagen als vereinbart.
- 4.5 In beiden in diesem Absatz genannten Fällen darf die Lieferung auch vor dem in Absatz 2 dieses Artikels genannten frühesten Lieferdatum erfolgen.
- 4.6 Lieferungen zu einem Zeitpunkt, der von dem in den Bestimmungen von Absatz 2 dieses Artikels abweicht, gelten als rechtzeitig erfolgt, wenn der Abnehmer nicht unmittelbar, mindestens so schnell, wie es die Interessen des Verkäufers rechtfertigen, nachdem er erkannt hat oder hatte erkennen müssen, daß die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgen würde, dagegen ausdrücklich Einwände erhoben hat.
- 4.7 Vorbehaltlich einer ausdrücklich anderslautenden Klausel trägt der Verkäufer Sorge für den transport der gekauften Sachen mit eigenen Transportmitteln oder durch Dritte, in dem Sinne, daß die Sachen sodann vom Verkäufer oder in dessen Namen zu dem für das Transportmittel erreichbaren Ort, der am nächsten beim Haupteingang der angegebenen Anschrift des Abnehmers gelegen ist, transportiert werden. Wenn der Verkäufer für den Transport Sorge trägt, gilt die Lieferung als zu dem Zeitpunkt direkt vor und am Ort des Ladens in das erste Transportmittel, mit dem die Sachen zum Abnehmer transportiert werden, als erfolgt.
- 4.8 Wenn der Transport durch den Abnehmer oder in dessen Auftrag durchgeführt wird, gilt die Lieferung zu dem Zeitpunkt, an dem der Verkäufer dem Abnehmer mitteilt, daß die Sachen lieferbereit sind und an dem Ort, an dem sich die Sachen sodann nach Angabe des Verkäufers befinden und an dem sie weiterhin vom Verkäufer für den Abnehmer bereit gehalten werden, als erfolgt.
- 4.9 Der Verkäufer ist berechtigt, verkaufte und/oder zu liefernde Sachen auf einmal oder in Teilen zu liefern, unabhängig davon, ob die Kauf- und/oder die Lieferpflichtung durch einen oder mehrere Verträge zustande gekommen ist.
- 4.10 Wenn der Verkäufer -aus welchen Gründen auch immer- verpflichtet ist, Mängel zu beheben, ist er berechtigt, dies zu einem späteren Zeitpunkt als zum Zeitpunkt der fehlerhaften Lieferung zu tun.
- 4.11 Der Abnehmer ist verpflichtet, spontan alle für eine ordnungsgemäße Lieferung erforderlichen Handlungen auszuführen und Maßnahmen zu treffen, die im Vertrag nicht ausdrücklich vom Verkäufer übernommen wurden.
- 4.12 Unter Abrufauftrag ist ein Vertrag zu verstehen, in dem ausdrücklich vereinbart ist, daß die Lieferung auf Abruf des Abnehmers erfolgt.
- 4.13 Nur, wenn ausdrücklich ein Zeitpunkt vereinbart wurde, vor dem die Lieferung nicht abgerufen werden wird, handelt es sich um einen solchen Abrufauftrag und gelten bezüglich der Lieferzeit die folgenden Bestimmungen. In allen anderen Fällen gelten die Vorschriften für normale Verträge unvermindert.
- 4.14 Bei Abrufaufträgen wird die Abrufung als Bestellung betrachtet und werden die Folgen des Abrufens durch die Bestimmungen bestimmt, welche die Folgen von Bestellungen regeln.
- 4.15 Wenn der Abrufauftrag ein äußerstes Datum für die Abrufung bestimmt, ist der Verkäufer berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, mangels Abrufs vor diesem Datum die Abrufung an jedem gewünschten Tag nach diesem spätesten Datum als erfolgt zu betrachten.
- 4.16 Der Verkäufer ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Abrufungen, die vor dem in Absatz 10 dieses Artikels genannten Zeitpunkt erfolgen, als erst zu dem Zeitpunkt erfolgt zu betrachten.
5. ZAHLUNG
- 5.1 Der vollständige Preis muß beim Verkäufer innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum eingegangen sein, oder wenn diese früher erfolgt, vor der Lieferung. Eine Teilzahlung verpflichtet den Verkäufer nicht zu einer Lieferung. Solange irgendein vom Abnehmer an den Verkäufer -aus welchem Grunde auch immer- zahlbarer Betrag bzw. eine geschuldete Sicherheitsleistung unbezahlt bleibt bzw. nicht geleistet wurde, kann sich der Abnehmer nicht darauf berufen, irgendeinen Preis wohl bezahlt zu haben.
- 5.2 Im Rahmen des vorigen Absatzes wird dem Abnehmer jeder Dritte gleichgestellt, der ein finanzielles oder organisatorisches Verhältnis zum Abnehmer hat, gehabt hat oder haben wird. Wenn der Preis im Zusammenhang mit Obigem an dem ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt nicht vollständig bezahlt ist oder als bezahlt gelten kann, beginnen die vereinbarten Lieferzeiten erst zu laufen, sobald dies wohl der Fall ist.
- 5.3 Was der Verkäufer eventuell vor der vollständigen Bezahlung gemäß Absatz 1 dieses Artikels geliefert hat, kann er als bezahlte Nichtschuld zurückfordern und kann ihn in keiner Hinsicht in eine schlechtere Position bringen als die, in der er ohne diese Lieferung gewesen wäre. Die Kosten des Erhalts und der Rückgabe und die Kosten, die während des Zeitraums zwischen dem Erhalt und der Rückgabe im Zusammenhang mit den gelieferten Sachen entstehen, sind für Rechnung des Abnehmers. Bevor irgendeine Verpflichtung des Verkäufers einforderbar ist, können die Folgen der Nichtfüllung dieser Verpflichtung durch den Verkäufer niemals eintreten und kann dem Verkäufer niemals entgegengehalten werden, daß an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gezweifelt wird.
- 5.4 Der Abnehmer gerät unmittelbar nach dem spätesten Zahlungszeitpunkt ohne Inverzugsetzung in Verzug.
- 5.5 Zahlungen des Abnehmers dienen, ungeachtet eventueller anderslautender diesbezüglicher Erklärungen des Abnehmers, immer zur Begleichung der vom Abnehmer dem Verkäufer geschuldeten Zahlungen, aus welchem Grunde auch immer, in der nachstehenden Reihenfolge: Zinsen und Kosten mit Bezug auf nicht (mehr) aufgrund eines Eigentumsvorbehaltes durch den Verkäufer rückforderbare, von ihm an den Abnehmer gelieferte Sachen, der Preis von vorgenannten Sachen, sonstige, vom Abnehmer dem Verkäufer geschuldete Beträge, Zinsen und Kosten mit Bezug auf (noch) vom Verkäufer aufgrund eines Eigentumsvorbehaltes rückforderbare Sachen, die er an den Abnehmer verkauft hat, und schließlich der Preis der letztgenannten Sachen, in dem Sinne, daß in jeder der genannten Kategorien immer der am längsten offenstehende Posten als zuerst bezahlt gilt.
- 5.6 Zahlungen, die vor dem Zeitpunkt der Fälligkeit und/oder dem Ablauf der Fälligkeit geleistet werden, geben keinerlei Recht auf Minderung, Zinsvergütung oder Erstattung.
- 5.7 Der Abnehmer ist zu keinerlei Verrechnung von durch ihn geschuldeten Preisen, Zinsen und Kosten mit Forderungen an den Verkäufer berechtigt, sofern der Verkäufer letztgenannte Forderungen nicht ausdrücklich in der betreffenden Rechnung als Guthabenposten aufgeführt hat.
- 5.8 Eventuell zugesagte Nachlässe werden ungültig, sobald der Abnehmer bezüglich des geminderten Preises in Verzug gerät.
- 5.9 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Quittungen für Zahlungen zu erteilen.
- 5.10 Das Erteilen einer Quittung seitens des Verkäufers für irgendeinen Hauptbetrag ohne ausdrückliche Quittung für Zinsen und Kosten impliziert niemals diese letztgenannte Quittung. Eine Quittung, die der Verkäufer für eine Zahlung erteilt hat, betrifft ausschließlich die Zahlung, für die ausdrücklich Quittung erteilt wurde und nicht z.B. früher fällige Zahlungen.
- 5.11 Eventuell vereinbarte Umsatzboni sind nicht einforderbar, bevor der Umsatz, für den diese gelten, vollständig realisiert und mit dem Verkäufer abgerechnet worden ist, und dann nur nach Erhalt einer Rechnung des Verkäufers, in der diese Boni ausdrücklich berücksichtigt sind.
- 5.12 Der Abnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen zugunsten des Verkäufers eine Sicherheit zu leisten für die Erfüllung aller Verpflichtungen, die er zu irgendeinem Zeitpunkt einforderbar oder nicht einforderbar gegenüber dem Verkäufer hat, und zwar innerhalb einer dafür festzusetzenden Frist.
6. HAFTUNG
- 6.1 Der Verkäufer kann niemals für -wie auch immer entstandene- Schäden und Kosten des Abnehmers haftbar gemacht werden, die den Preis überschreiten, der dem Verkäufer für die Sachen, aus denen der Schaden resultiert ist bzw. mit Bezug auf die der Schaden entstanden ist, geschuldet wird.
- 6.2 Mängel, die ganz oder teilweise durch Handlungen der vom Verkäufer eingeschalteten Dritten verursacht werden, auch wenn sie in einem Arbeitsverhältnis mit dem Verkäufer stehen, und von Dritten, von denen der Verkäufer für die Erfüllung des Vertrages abhängig ist, können dem Verkäufer nur zugerechnet werden, wenn dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit mit Bezug auf die genannten Handlungen vorzuwerfen sind.
- 6.3 Absatz 2 dieses Artikels gilt auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der genannten Dritten.
- 6.4 Mängel, die ganz oder teilweise durch die Untauglichkeit oder andere Fehler der vom Verkäufer bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen verwendeten Sachen entstehen, können dem Verkäufer nur zugerechnet werden, wenn dem Verkäufer diesbezüglich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen sind.
- 6.5 Der Verkäufer haftet niemals für die Folgen der Nicht-Behandlung oder irgendeiner von ihm gewählten Art der Behandlung oder des Verkaufs an Dritte von Sachen, deren Lieferung an den Abnehmer nicht möglich war oder rückgängig gemacht wurde.
- 6.6 Der Verkäufer haftet in keinerlei Weise für die Verwendbarkeit oder Tauglichkeit von Rohstoffen und Sachen, die vom Abnehmer beschafft wurden oder zwingend vorgeschrieben sind.
- 6.7 Der Verkäufer haftet niemals für Betriebsschäden oder andere indirekte Schäden.
- 6.8 Der Verkäufer gibt keinerlei Garantie dafür, daß die von ihm verkauften und/oder gelieferten Sachen (weiter-)veräußerlich und/oder gewinnbringend sind.



- 6.9 Wenn der Abnehmer gegenüber dem Verkäufer Anspruch auf Instandsetzung oder Ersatz von gelieferten Sachen erhebt, ist der Verkäufer stets berechtigt, stattdessen Ersatz zu leisten bzw. eine Wiederinstandsetzung vorzunehmen oder den Preis zu erstatten oder zu erlassen.  
Für die mit der Ersatzvornahme, der Wiederinstandsetzung oder der Erstattung des Preises aufgewendete Zeit kann der Abnehmer keine Ansprüche erheben.
- 6.10 Der Verkäufer kann mit Bezug auf irgendeine Verpflichtung, einschließlich der Verpflichtungen betreffend den Zeitpunkt der Lieferung, nicht in Verzug geraten, ohne gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mit einer Frist von mindestens acht Tagen in Verzug gesetzt worden zu sein.  
Der Verkäufer ist innerhalb dieser Frist berechtigt, gelieferte Sachen bei Bedarf vollständig durch Sachen zu ersetzen, die dem Vertrag entsprechen, ohne daß daraus irgendein Anerkenntnis von Mängeln der ursprünglich gelieferten Sachen abgeleitet werden darf.
- 6.11 Die geeignete Frist, innerhalb welcher der Abnehmer bei Strafe von Verlust des Rechtes der Berufung auf die fehlerhaften Leistungen des Verkäufers Einspruch erheben muß, endet spätestens bei Ablauf eines Viertels des Zeitraums, innerhalb dessen die gelieferten Sachen nach Lieferung billigerweise angesichts ihrer Haltbarkeit noch an Wiederverkäufer verkauft werden könnten, und auf jeden Fall zu dem Zeitpunkt, an dem die Sachen vom Abnehmer be- oder verarbeitet wurden und/oder auf solche Weise behandelt werden, daß der oben genannte Zeitraum kürzer wird, als er bei Ausnutzung der maximalen Haltbarkeit wäre.
- 6.12 Einsprüche mit Bezug auf fehlerhafte Leistungen des Verkäufers können nur schriftlich wirksam erhoben werden.
- 6.13 Ab dem Zeitpunkt, an dem die gelieferten Sachen vom Abnehmer be- oder verarbeitet wurden, kann der Abnehmer keinerlei Anspruch mehr aus irgendeinem Versäumnis des Verkäufers geltend machen.
- 6.14 Bei Strafe von Verwirkung jeglicher Haftung des Verkäufers und bei Strafe der Verpflichtung zur Vergütung des Schadens, der dem Verkäufer in Ermangelung dessen entsteht, ist der Abnehmer verpflichtet, die gelieferten Sachen ab dem Zeitpunkt der Lieferung derartig zu behandeln, daß kein einziger Grund für eine vermeidbare Verschlechterung entsteht oder fortbesteht; dies unter Berücksichtigung der Möglichkeit, daß die Sachen an den Verkäufer zurückgeliefert werden oder werden können. Der Abnehmer ist keinesfalls berechtigt, gelieferte Sachen ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verkäufers oder auf andere Weise, als in der Einwilligung vorgesehen, an den Verkäufer zurückzusenden. Die Einwilligung des Verkäufers zur Rücksendung beinhaltet kein Anerkenntnis des Grundes der Rücksendung.
- 6.15 Der Abnehmer ist verpflichtet, alle Sachen, die ihm vom Verkäufer geliefert werden, ungeachtet dessen, ob sie bereits sein Eigentum geworden sind oder nicht, ordnungsgemäß gegen die üblichen Risiken zu versichern, darunter die Risiken von Feuer, Diebstahl, Sturm- und Wasserschäden. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus den betreffenden Versicherungsverträgen an Dritte abzutreten oder anderweitig zu übertragen oder als Sicherheit zu verwenden.
- 6.16 Wenn der Abnehmer Sache, von denen er weiß oder wissen mußte, daß diese einen Mängel aufweisen, weiterliefert, wenn er mit Bezug auf irgendeinen Mängel bei der Weiterlieferung dessen Nicht-Vorhandensein zugesagt hat und wenn der Abnehmer nach Kenntnisnahme der Tatsache, daß er für Mängel der gelieferten Sachen haftbar gemacht wurde oder wird, nicht unverzüglich dem Verkäufer diesbezüglich alle bekannten Informationen erteilt, kann der Abnehmer den von ihm aufgrund dieser Mängel zu zahlenden Schadenersatz und zusätzliche Kosten nicht vom Verkäufer fordern, auch nicht als Rechtsnachfolger von Dritten, und ist der Abnehmer verpflichtet, alle Schäden und Kosten, die dem Verkäufer in bezug auf dies Mängel entstehen oder die er ersetzen muß, dem Verkäufer zu vergüten.
- 6.17 Der Abnehmer kann gegenüber dem Verkäufer keinerlei Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 7 AUFLÖSUNG
- 7.1 Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, jedoch niemals verpflichtet, einen Grund für die Auflösung eines Vertrages anzugeben als eine den Vertrag auflösende Bedingung und das Entstehen des genannten Grundes als das Eintreten dieser auflösenden Bedingung; dies gilt vorbehaltlich des Rechtes des Verkäufers auf Schadenersatz, der ihm zustünde, wenn er den Vertrag auf andere Weise aufgelöst hätte.
- 7.2 Bei nicht verschuldeter vorübergehender Verhinderung der Erfüllung seitens des Verkäufers ist der Abnehmer nicht berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen oder auflösen zu lassen.
- 8 EIGENTUMSVORBEHALT
- 8.1 Der Verkäufer ist befugt, jedoch niemals verpflichtet, Sachen an den Abnehmer zu liefern, für die noch keine Zahlung des Preises, der Transportkosten und/oder von Forderungen wegen Versäumnissen in der Erfüllung von dessen Verpflichtungen erfolgt ist.
- 8.2 Wenn der Verkäufer dennoch Sachen im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels in die Verfügungsgewalt des Abnehmers bringt, bleibt der Verkäufer Eigentümer der gelieferten Sachen, bis der Abnehmer unter Berücksichtigung von Artikel 5 dieser Bedingungen den Preis, die Transportkosten und Forderungen im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels vollständig bezahlt hat.
- 8.3 Der Abnehmer ist berechtigt, die Sachen, auf denen der Eigentumsvorbehalt ruht, an Dritte zu übertragen, sofern dies mindestens zu dem Preis, den der Abnehmer dem Verkäufer für die betreffenden Sachen schuldet, und gegen Barzahlung, Vorauszahlung oder unter der Bedingung eines gleichen Eigentumsvorbehaltes erfolgt. Es ist dem Abnehmer ausdrücklich untersagt, diese Sachen an Dritte zu verpfänden oder Dritten zur Verfügung zu stellen, die darauf ein Zurückbehaltungsrecht erwerben können.
- 8.4 Solange der Verkäufer noch Eigentümer der gelieferten Sachen ist, ist der Abnehmer verpflichtet, auf erste Anforderung des Verkäufers, die Sachen auf einem vom Verkäufer zu bestimmenden Weg an den Verkäufer zurückzugeben.
- 8.5 Nach der Rückgabe schuldet der Abnehmer auch weiterhin die volle Gegenleistung und eventuelle Zinsen, Bußen und Kosten, wovon lediglich ein eventuell bereits beim Verkäufer eingegangener Betrag infolge der nachträglichen Veräußerung der Waren durch den Verkäufer in Abzug gebracht wird. Der Verkäufer ist nicht dazu verpflichtet, die Waren zu Geld zu machen oder auf irgendeine besondere Weise oder zu irgendeinem besonderen Zeitpunkt zu Geld zu machen. Ebenso wenig ist der Verkäufer verpflichtet, seine Rechte aus dem vorbehaltenen Eigentum geltend zu machen.
- 8.6 Verkauf, Lieferung oder Übertragung schließen niemals irgendeinen Teil von oder irgendeinen Anspruch aus den geistigen und gewerblichen Eigentumsrechten des Verkäufers ein.
- 8.7 Alle nicht für den einmaligen Gebrauch bestimmten Verpackungs- und Transportmaterialien, wie Paletten, Palettenboxen und Container, die den Abnehmer erreichen, bleiben Eigentum des Verkäufers und müssen vom Abnehmer auf erste Anforderung dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden. Sobald der Abnehmer diesbezüglich in Verzug bleibt, ist er verpflichtet, unbeschadet der Rechte des Verkäufers aus Obigem, dem Verkäufer den Wiederbeschaffungswert der betreffenden Sachen zu vergüten.
- 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN
- 9.1 Die Überschriften der Artikel dieser Bedingungen dienen nur als globale Rubrizierung und sind nicht Bestandteil der betreffenden Artikel, so daß diese dadurch weder begrenzter noch breiter interpretiert werden dürfen.
- 9.2 Alle dem Verkäufer entstandenen außergerichtlichen Kosten im Zusammenhang mit irgendeinem Versäumnis des Abnehmers mit Bezug auf seine Verpflichtungen aus dem Vertrag, einschließlich dieser Bedingungen, sind vollständig für Rechnung des Abnehmers und belaufen sich mindestens auf den Prozentsatz des einzuziehenden Betrages, den ein Rechtsanwalt aufgrund des Inkassotarifs für Rechtsanwälte bei einer Einziehung in Rechnung stellen dürfte, ungeachtet dessen, ob tatsächlich ein Rechtsanwalt eingeschaltet wurde und ob das auf Basis des Inkassotarifs erfolgt ist.
- 9.3 Falls irgendeine Bestimmung dieser Bedingungen –aus welchem Grund auch immer– nicht anwendbar sein sollte, ist der Verkäufer berechtigt zu bestimmen, daß der betreffende Vertrag und/oder andere Bestimmungen dieser Bedingungen ebenso ganz oder teilweise nicht gültig ist/sind und/oder zu bestimmen, welche für den Verkäufer vergleichbare Bestimmung an die Stelle der nicht angewandten tritt, und zwar ungeachtet der Teilbarkeit der nicht angewandten Bestimmungen.
- 9.4 Alle Verträge und Angebote, auf welche diese Bedingungen anwendbar sind, alle Bedingungen selbst und alle diesbezüglichen Streitigkeiten unterliegen ausschließlich niederländischem Recht. Der Wiener Kaufvertrag (Vertrag V.N. vom 11. April 1980, 184/1- 986, 61) findet keine Anwendung, ebenso wenig irgendein anderes/anderer, nicht zwingend anwendbares/anwendbarer Gesetz oder Vertrag.
- 9.5 Das Enthaltensein von Bestimmungen in diesen allgemeinen Bedingungen impliziert nicht, daß diese auch als allgemeine Bedingungen im Sinne des Gesetzes betrachtet werden müssen.
- 9.6 Ein Abnehmer, der selber gegenüber Dritten allgemeine Bedingungen anwendet, die mit den von ihm mit dem Verkäufer geschlossenen Verträgen zusammenhängen, einschließlich der vorliegenden Bedingungen, und der von einem Dritten direkt oder indirekt mit einem Versuch zur vollständigen oder teilweisen Aufhebung oder unangemessen belastenden Erklärung seiner allgemeinen Bedingungen konfrontiert wird, ist verpflichtet, dies unter Angabe aller relevanten Fakten unverzüglich dem Verkäufer mitzuteilen. Der Verkäufer ist berechtigt, eine solche Mitteilung und ein unrechtmäßiges Unterbleiben einer solchen Mitteilung als eine auflösende Bedingung für einen oder mehrere noch nicht vollständig erfüllte Verträge mit dem Abnehmer zu betrachten. Falls die oben genannte Mitteilung nicht ergeht, ist der Abnehmer verpflichtet, alle dadurch entstandenen Schäden zu vergüten, auch wenn diese nach erfolgter Mitteilung nicht hätten vergütet werden müssen.